



An die
Gemeinden des Kantons Graubünden

Ihr Zeichen
Ihre Mitteilung vom
Unser Zeichen
Zuständig

Jürg Buchli

Chur, im Januar 2022

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100); Finanzierung der Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2021 hat der Grosse Rat einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) zugestimmt. Der revidierte Art. 63a EGzZGB regelt die Finanzierung der Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen. Neu ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes verpflichtet, die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen zu tragen bzw. zu bevorschussen (Art. 63a Abs. 3 EGzZGB). Dies sofern ein Entscheid oder eine Empfehlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), eines Gerichts oder eine durch die KESB unterstützte Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz vorliegt und nicht Dritte zahlungspflichtig sind (Art. 63a Abs. 3 EGzZGB).

Elternbeitrag

Die Inhaber der elterlichen Sorge haben sich in Form eines Elternbeitrags an den Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen zu beteiligen (Art. 63a Abs. 4 EGzZGB). Der Elternbeitrag beträgt mindestens zehn Franken pro Tag. Die Wohnsitzgemeinde legt die Höhe des Elternbeitrags fest und fordert ihn ein. Als Grundlage für die Berechnung dient die Praxishilfe "Berechnung von Elternbeiträgen" der SKOS-Richtlinien. Sind die Inhaber/innen der elterlichen Sorge wirtschaftlich nicht in der Lage, einen Elternbeitrag zu leisten, kommt das Gemeinwesen, welches für deren öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist, für ebendiesen auf. Die Gemeinden leiten achtzig Prozent der Elternbeiträge zugunsten eines interkommunalen Pools an den Kanton weiter (Art. 63a Abs. 6 EGzZGB).

Abrechnung via interkommunalen Pool

Die Gemeinden können 95 Prozent der Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen vom Kanton zurückfordern (Art. 63a Abs. 5 EGzZGB). Die Rückforderungen gehen zulasten des interkommunalen Pools. Die Nettokosten des interkommunalen Pools werden im Folgejahr im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt.

Anrechnung der Kosten im SLA

Die Gemeinden können die Nettokosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen (5 Prozent) sowie ihren Anteil an den Nettokosten des interkommunalen Pools, abzüglich der einbehaltenen zwanzig Prozent der Elternbeiträge, im Rahmen des Lastenausgleichs Soziales (SLA) anrechnen.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Das kantonale Sozialamt ist für die administrative Abwicklung der Kostenverrechnung für stationäre Kinderschutzmassnahmen zuständig. Die Gemeinden können ihre Nettoaufwendungen für stationäre Kinderschutzmassnahmen aus dem Jahr 2022 erstmals im Frühjahr 2023 im Rahmen des SLA anrechnen. Zur Höhe der Aufwendungen pro Einwohner lässt sich zum heutigen Zeitpunkt keine zuverlässige Aussage machen.

Der Prozessablauf der Kostenabrechnung für stationäre Kinderschutzmassnahmen sowie das ab dem 1. Januar 2022 zu verwendende Abrechnungsformular für stationäre Kinderschutzmassnahmen liegen diesem Schreiben bei. Zusätzlich sind die Dokumente auf der Webseite des kantonalen Sozialamts (<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/beratung/Gemeindeinformationen/kesb-massnahmen/Seiten/default.aspx>) abrufbar.

Haben Sie Fragen? Ich helfe Ihnen gerne weiter (081 257 26 95; juerg.buchli@soa.gr.ch).

Freundliche Grüsse

Jürg Buchli
Leiter Finanzen & Controlling

Beilagen:

- Ablauf Abrechnungsprozess von stationären Kinderschutzmassnahmen, inkl. grafischer Darstellung
- Abrechnungsformular für stationäre Kinderschutzmassnahmen für die Gemeinden
- Berechnungsformular Elternbeitrag